

Tiefgarage am Herz-Jesu-Platz feierlich übergeben

Mit einer offiziellen Eröffnungsfeier und rund 120 Gästen – darunter auch etliche Gemeinderatsmitglieder – wurde Ende August die neue Tiefgarage unter dem Herz-Jesu-Platz ihrer Bestimmung übergeben.

Insgesamt entstanden 76 öffentliche Parkplätze, darunter zwei Behinderten- und acht Frauenparkplätze, sowie 39 private. Oberbürgermeister Bernd Häusler ließ in seinem Grußwort nochmals den langen demokratischen Entscheidungsprozess Revue passieren, dessen Beschluss im Gemeinderat recht knapp ausfiel.

Die Geschossfläche der neuen Tiefgarage unter dem Herz-Jesu-Platz ist insgesamt 2.500 Quadratmeter groß. Bewirtschaftet wird sie von den Stadtwerken.

Drei Elektroladestationen der Thüga befinden sich ebenfalls in der neuen Garage.

Im Zugangsbereich präsentiert sich das Kunstwerk „Weltraum“ des Karlsruher Künstlers Lukas Schneeweis, das aus blauen mundgeblasenen Antikgläsern besteht und den Besucher zum Innehalten und Be-

trachten des Sternenfirnments einlädt.

Die Investitionskosten der neuen Tiefgarage belaufen sich auf insgesamt 4,7 Millionen Euro, davon trägt die Stadt 2,3 Millionen und das Bundesumweltministerium gibt 988.000 Euro dazu.

Demnächst soll der Herz-Jesu-Platz dann auch oberirdisch mit den Grünanlagen vollendet sein. Die Wohn- und Gewerbeimmobilien, gebaut vom Siedlungswerk, werden im nächsten Jahr bezugsfertig sein.



Die neue Tiefgarage unter dem Herz-Jesu-Platz wurde Ende August offiziell ihrer Bestimmung übergeben.

Videoüberwachung für mehr Sicherheit

Die Stadtverwaltung Singen setzt jetzt auf die Videoüberwachung. Im Bürgerzentrum BÜZ in der Marktpassage, im Außenbereich der Jugendmusikschule und im Maggi-Tunnel wurde kürzlich Kameratechnik installiert, die es möglich macht, diese Bereiche flächendeckend zu überwachen.

Im Vorfeld dazu hat man die rechtlichen Rahmenbedingungen geprüft, die für eine solche Überwachung zur Anwendung kommen. So werden die Bilder nur dann ausgewertet, wenn ein konkreter Tatbestand – wie beispielsweise Vandalismus oder eine Belästigung – vorliegt. In diesen Fällen betraut man die Polizei mit der

Auswertung. Ansonsten werden alle aufgenommenen Bilder nach fünf Tagen komplett gelöscht.

Die Videoüberwachung soll bei den Bürgerinnen und Bürgern, aber auch bei den Mitarbeitern der Stadtverwaltung für ein größeres Sicherheitsgefühl sorgen.



Auch im Maggi-Tunnel sorgt Videoüberwachung für mehr Sicherheit.

„HEISS AUF LESEN“ – nur noch bis 20. September!

Noch bis 20. September 2019 können in Singen Kinder und Jugendliche von 10 bis 14 Jahren bei der beliebtesten Sommerleseaktion „HEISS AUF LESEN“ der Städtischen Bibliotheken mitmachen. Ein Einstieg in den Ferienleseclub ist weiterhin jederzeit



möglich. Bei der Abschlussparty am 20. September in der Stadtbücherei wird mit vielen Spielen, leckerer Pizza und alkoholfreien Cocktails gefeiert und man verlost tolle Preise. Mit etwas Glück kann man auch bei der Sonderverlosung des Regierungspräsidiums

z. B. Eintrittskarten für den Europapark Rust, die Schwarzwald-Galaxy in Titisee-Neustadt oder ein Familienwochenende in einer Jugendherberge gewinnen. – Anmeldekarten unter www.bibliotheken-singen.de und während der ganzen Leseclubaktion natürlich direkt in der Bücherei.

Zivilcourage-Preis: Bewerbung läuft an

Oberbürgermeister Bernd Häusler und Anwalt Ingo Lenßen sind die Schirmherren für den 8. Singener Zivilcourage-Preis. Es handelt sich um einen Preis für Menschen in unserer Stadt. Jede Bürgerin, jeder Bürger ab 14 Jahre, die/der sich seit August 2018 bis September 2019 im Sinne von Zivilcourage gegen soziale Ungerechtigkeit und für andere Menschen eingesetzt hat bzw. einsetzt, wer ein mutiges Projekt initiiert hat bzw. initiiert, kann sich für den Preis bewerben. Neben Gruppen, Initiativen und Projekten dürfen auch Menschen benannt/nominiert werden.



sonen und/oder Personengruppen vergeben, die in der Stadt Singen leben oder hier eine Aktion/ein Projekt initiiert haben. Dabei spielt es keine Rolle, für welche Bereiche oder Länder ein zivilcouragiertes Projekt ausgerichtet ist. Nur der Ursprung muss sich in der Stadt Singen vollzogen haben.

Der Zivilcourage-Preis wird dann am Freitag, 25. Oktober, um 19 Uhr im Kulturzentrum „Gems“ vergeben. Er soll Mitbürger/innen ehren, die sich mit Mut und Ideenreichtum gegen Unrecht und Gewalt engagiert haben – und soll jedem Einzelnen Mut machen, genau hinzusehen, hinzuhören und angemessen zu handeln. Damit möchte die Singener Kriminal-

prävention zivilcouragiertes Verhalten in der Öffentlichkeit honorieren.

Der Preis soll außerdem zeigen, dass jeder Mensch ein verantwortungsbewusstes Mitglied in unserer Gesellschaft sein kann und zum Wohl des Gemeinwesens beiträgt.

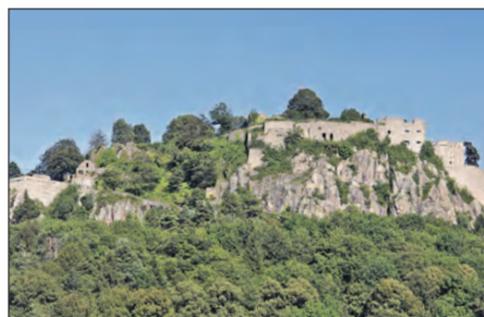
Der Zivilcourage-Preis wird jährlich – nun schon zum 8. Mal – an Einzelper-

Bei der Preisverleihung werden die „besten“ Bewerber genannt, ausgewählt von einer Jury. Die Bewerbung für die Nominierung erfolgt durch ein Bewerbungsformular, das sich auch auf der Homepage www.singen.de unter den Menüpunkten „Singener Kriminalprävention“, „Mehr zur Kampagne ‚Zeig Zivilcourage!‘“ befindet. Zu gewinnen gibt es Geld- und Sachpreise.

Mehr Infos bei der Singener Kriminalprävention, Freiheitstraße 2, Singen, Telefon 07731/85-544, E-Mail: skp@singen.de

Hohentwiel-Tag auf 2020 verschoben

Für den 3. Oktober war eigentlich der Hohentwiel-Tag geplant – ein Familientag mit einem vielfältigen Programm rund um die Festungsrinne, die zu den größten Deutschlands zählt. Doch da die obere Burgruine aufgrund von Steinschlaggefahr nach wie vor nicht zugänglich ist, wurde nun beschlossen, den Hohentwiel-Tag in diesem Jahr abzusagen. Das teilten die Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg, die für die Burgruine zuständig sind, in einer Pressemitteilung mit.



Tag nun im Jahr 2020 stattfinden.

Die für den Hohentwiel zuständige Schlossverwaltung bedauert die Absage sehr, ist sich aber sicher, im nächsten Jahr ein noch attraktiveres Programm anbieten zu können.

Der Hohentwiel-Tag wird gemeinsam von den Staatlichen Schlössern und Gärten Baden-Württemberg sowie Kultur und Tourismus Singen veranstaltet.

Zahlreiche Sonderführungen sollten die Möglichkeit bieten, die Festungsrinne Hohentwiel aus verschiedenen Perspektiven und Zeitepochen kennenzulernen. Statt im Oktober 2019 wird der Hohentwiel-

Der neue Termin mit dem für das Jahr 2020 geplanten Programm wird rechtzeitig auf der Website der Schlossverwaltung und in den Medien mitgeteilt.

Mitbegründer der Städtepartnerschaft

Wladimir Tschernjowski in Partnerstadt Kobeljaki verstorben



Wladimir Tschernjowski, einer der Mitbegründer der Städtepartnerschaft zwischen Singen und Kobeljaki, ist Mitte August nach schwerer Krankheit verstorben. Er unterschrieb 1993 zusammen mit dem damaligen Singener Oberbürgermeister Friedhelm Möhrle die Urkunde, die die Städtepartnerschaft zwischen der Stadt am Hohentwiel und dem Kreis sowie der Stadt Kobeljaki in der Zentralukraine besiegelte.



Wladimir Tschernjowski †

ger, zuverlässiger und engagierter Ansprechpartner dar.

Seine Erlebnisse seit der Unabhängigkeit der Ukraine 1991 und einer Öffnung Richtung Europa schrieb er in zwei Büchern nieder, die in der Ukraine zu Standardwerken für die Ausbildung im diplomatischen Dienst wurden. In „Volksdiplomatie“ schilderte er den Beginn und Ausbau der Beziehungen zu Singen.

2015 und 2017 gab er Marcus Welsch, dem Filmemacher des Dokumentarfilms „Der Chronist“, lange Interviews. Der Film wird morgen, Donnerstag, 19. September, in der „Gems“ gezeigt – Marcus Welsch ist dabei anwesend.

Die Singener werden Wladimir Tschernjowski ein ehrendes Andenken bewahren.

Gelebte Partnerschaft

Löschfahrzeug aus Singen leistet gute Dienste



Vor einem Jahr wurde ein von der Singener Feuerwehr nicht mehr benötigtes Tanklöschfahrzeug auf den Weg nach Kobeljaki gebracht. Nun leistet es in der ukrainischen Partnerstadt sehr gute Dienste. Das Tanklöschfahrzeug wurde dort übrigens noch komplett überarbeitet und umgebaut.

„Was beim Sterben geschieht“

Zum 25. Jubiläum des Hospizvereins Singen und Hegau nähert sich die renommierte Sterbeforscherin Monika Renz den letzten Wahrheiten des Lebens an. „Hinübergehen – Was beim Sterben geschieht“ lautet der Titel ihres vom Bildungszentrum Singen organisierten Vortrags im Rahmen der Reihe „WissensWert“ am Freitag, 20. September, um 20 Uhr in der Stadthalle Singen.

Der Prozess des Sterbens ist nach wie vor mit vielen Geheimnissen verbunden. Was ereignet sich im Sterben? Was erfahren Sterbende, wie verändert sich ihre Wahrnehmung?

Monika Renz studierte Pädagogik, Psychologie und Theologie. Seit 1998 leitet sie die Psychoonkologie am Kantonsspital St. Gallen und ist eine international angesehene Pionierin der Sterbeforschung.

Vorverkauf: Tourist Information Stadthalle oder Marktpassage, Telefon 07731/85-262, ticketing.stadthalle@singen.de, bei Reservierung-Vorverkaufsstellen und www.stadthalle-singen.de

Azubis starten bei der Stadt in die Berufsausbildung



Anfang September haben 40 junge Männer und Frauen ihre Ausbildung bei der Stadtverwaltung begonnen. Oberbürgermeister Bernd Häusler begrüßte die neuen Auszubildenden im Rathaus. Er wünschte ihnen viel Erfolg und Freude bei ihrer zukünftigen Tätigkeit. Fünf von ihnen lassen sich zu Verwaltungsfachangestellten ausbilden, zwei sind Inspektorenanwärter, elf Anerkennungspraktikanten, sechs wollen Erzieherin werden, eine Veranstaltungskaufrau und einer Veranstaltungstechniker, einer macht die Ausbildung zum Fachangestellten für Bäderbetriebe. Zwölf junge Leute beginnen ihr Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ). Am 1. Oktober starten ein Bachelor of Arts – Soziale Arbeit – und zwei Bachelor of Arts – Netzwerk und Sozialraumarbeit.

Öffentliche Sitzung

des Verwaltungs- und Finanzausschusses
am Dienstag, 24. September, um 16 Uhr
im Rathaus, Hohgarten 2,
Sitzungssaal Hohentwiel, Zimmer 319

Tagesordnung:

- Fortführung der stationären Geschwindigkeitsmessung – Ausnahme von der Anwendungspflicht der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Abrechnung Straßenbeleuchtung
- Projektbeschluss: Ausschreibung der Ausstattung für die naturwissenschaftlichen Räume im Physikbereich der Beethovenschule (Anbau)
- Baubeschluss: Hardtstadion – Sanierung Duschen ESV

- Vergabe der Lieferung von Erdgas für die städtischen Gebäude
- Vergabe der Lieferung von elektrischer Energie für die städtischen Gebäude
- Vergabe der Unterhalts-, Glas- und Fensterahmenreinigung für das Hegau-Gymnasium
- Dringende Vergaben
- Mitteilungen/Anträge
- Mitteilungsvorlage gemäß dem am 19. Februar 2019 gefassten Beschluss zur Auftragsvergabe der Lieferung und Anmietung von Kopier-/Druck- und Fax-Systemen
- Fortsetzung der Arbeiten am Moosgrund 2
- Anfragen und Anregungen

Alle Interessierten sind herzlich zu dieser Sitzung eingeladen. Änderungen bitte dem Aushang im Rathaus entnehmen.

Vollstreckungsbehörde: Öffnungszeiten

Die Vollstreckungsbehörde hat neue Öffnungszeiten:
– Montag bis Freitag 8.30 - 12 Uhr
– Montag 14 - 16 Uhr
– Mittwoch 14 - 17 Uhr

Hallenbad

Das Hallenbad lädt wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten zum Schwimmen ein.
Öffnungszeiten an Sonntagen:
• 22. September: 8 bis 13 Uhr
• 29. September: 8 bis 18 Uhr
Telefon 07731/92 44 92.

Landratsamt Konstanz Ausschreibung des Landwirtschaftsamts

Nach dem Agrarstrukturverbesserungsgesetz ist über die beabsichtigte Genehmigung zur Veräußerung nachstehenden Grundeigentums zu entscheiden:
Gemarkung: Überlingen, Gewinn: Untere Bänne Flst.Nr.: 1471, Fläche: 2996 Quadratmeter, Nutzung: Dauergrünland
Aufstockungsbedürftige Landwirte können ihr Interesse unter Angabe der Kaufpreisvorstellung dem Landratsamt Konstanz, Untere Landwirtschaftsbehörde, Landwirtschaftsamt, bis zum 27. September 2019 schriftlich mitteilen.
Bitte folgendes Aktenzeichen angeben:
3151 8481.02-1/0007-2019

Volksbegehren Artenschutz – „Rettet die Bienen“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren Artenschutz „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“ durchgeführt. Wer das Volksbegehren unterstützen möchte, kann dies im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung tun.

- Bei der freien Sammlung, die am Dienstag, 24. September 2019, beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis Montag, 23. März 2020, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.
- Bei der amtlichen Sammlung werden bei den Gemeindeverwal-

tungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate und startet am Freitag, 18. Oktober 2019, und endet am Freitag, 17. Januar 2020.

Die Eintragungsliste für die Stadt Singen wird vom 18. Oktober 2019 bis 17. Januar 2020 im Rathaus Singen, Hohgarten 2, 78224 Singen, 3. OG, Zimmer 331, für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten; Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30 - 12 Uhr; Montag, Dienstag und Donnerstag 14 - 16 Uhr; Mittwoch 14 - 17 Uhr. Der Zugang ist rollstuhlgeeignet möglich.

3. Zur Eintragung in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur berechtigt, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung



- mindestens 18 Jahre alt sind,
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.

4. Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten.

5. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungssignatur leisten.

6. Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren

Begründung einzusehen. Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie beispielsweise unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig.

Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragsrechts entweder von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens, deren Beauftragten oder der unterzeichnenden Person selbst spätestens bis Montag, 23. März 2020, bei der Gemeinde einzureichen, in der die Wohnung, bei mehreren die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

7. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die der oder

dem Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollen daher zur Eintragung ihren Personalausweis mitbringen.

8. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragungsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.

9. Gegenstand des Volksbegehrens ist der Gesetzentwurf mit Begründung. Der Gesetzentwurf mit Begründung kann auf der städtischen Homepage unter der Rubrik Bekanntmachungen eingesehen werden.

Die ortsübliche Bekanntmachung inklusive Gesetzentwurf mit Begründung erfolgt durch Aushang an der Verkündungstafel im Rathaus Singen.

Siehe auch Seite 5 + 6

Beuren an der Aach

Blaue Tonne
Dienstag, 24. September: Blaue Tonne

VHS-Programm
Das neue Programm der VHS gibt es kostenlos bei der Verwaltungsstelle.

Seniorenachmittag
Donnerstag, 26. September, 15 Uhr: Monatlicher Nachmittag der Seniorengruppe im Gasthaus „Adler“. Alle Seniorinnen und Senioren sind herzlich eingeladen.

Gemarkungsputzete
Die Narrenzunft Buronia lädt zur Gemarkungsputzete am Samstag, 28. September, ein. Treffpunkt: 14 Uhr am Zunftschopf.

Wichtige Telefonnummern

- Feuerwehr/Rettungsdienst: 112
- Polizei: 110
- Polizeirevier Singen: 07731/888-0
- Krankentransport: 19222
- Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst: 0180/3 222 555-25
- Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 01805/19292350
- Allgemeiner Notfalldienst: 116117
- Augenärztlicher Notfalldienst: 0180/6075312
- HNO-Notfalldienst: 0180/6077211
- Hegau-Bodensee-Klinikum, Virchowstraße 10, Singen: 07731/890

Ertedankfest
Sonntag, 29. September, 10.30 Uhr: Gottesdienst mit Segnung der Erntegaben, anschließend Mittagessen im CURANA-Feuerwehrschulungsraum (Eichbühlstraße); danach Kaffee und Kuchen. Die Frauengemeinschaft lädt herzlich ein und freut sich auf viele Gäste.

St. Bartholomäuskirche
Donnerstag, 19. September, 7.50 Uhr: Schülertagesdienst
Freitag, 20. September, 19 Uhr: Rosenkranz
Sonntag, 22. September, 9 Uhr: Hl. Messe
Dienstag, 24. September, 18.30 Uhr: Rosenkranz
19 Uhr: Hl. Messe

Bohlingen

Ortschaftsrat tagt
Mittwoch, 18. September, 19.30 Uhr: Öffentliche Ortschaftsratsitzung im Rathaus (Tagesordnung: Bekanntmachungstafel).

Abfalltermine
Donnerstag, 19. September: Biomüll
Dienstag, 24. September: Gelber Sack
Mittwoch, 25. September: Restmüll

Verwaltungsstelle
Öffnungszeiten der Postfiliale (ohne Postbank) in der Verwaltungsstelle: Montag 14 - 17 Uhr, Dienstag 8 - 13 Uhr, Mittwoch 13 - 18 Uhr, Donnerstag 14 - 17 Uhr, Freitag 8 - 12 Uhr, Samstag 9 - 11 Uhr.

Retnerausflug
Donnerstag, 19. September: Besuch der Kaffeerösterei Café Lagerhaus mit eigener Chocolaterie und Seifenmanufaktur in Gomadingen-Dapfen.

Abfahrt: 10 Uhr; Mittagessen in Zwielfalten: 14 Uhr; Betriebsbesichtigung, Kaffee und Kuchen. Auf der Heimfahrt Kirchenbesichtigung in Zwielfalten. Wer nicht mitfahren kann, melde sich bitte rechtzeitig ab (23782).

Fundsache
Fahrrad (schwarz/rot) gefunden; zu erfragen bei der Verwaltungsstelle.

Die Abteilung Tischtennis startet mit vier Mannschaften in die neue Saison. Zuschauer sind willkommen.

Fußball
Freitag, 20. September, 18 Uhr: SV Bohlingen D – SG Gailingen D
Samstag, 21. September
10 Uhr: SV Worblingen E – SV Bohlingen E
10.30 Uhr: FC Radolfzell C3 – SG Überlingen C1
15 Uhr: SG Überlingen C2 – SC KN-Wollmatingen C3
16 Uhr: Boll/Krumbach – SG Böhringen A
16 Uhr: SV Worblingen II – SV Bohlingen II
Sonntag, 22. September, 12.30 Uhr: SG Bohlingen B – 1. FC Rielasingen-Arlen B
14.30 Uhr: SG Bohlingen B2 – SG Go-Bi B2
15 Uhr: SV Worblingen I – SV Bohlingen I

Friedingen

Mülltermine
Dienstag 24. September: Altpapier und Restmüll
Mittwoch 25. September: Biomüll

Volkshochschule
Das neue VHS-Programm gibt es kostenlos bei der Verwaltungsstelle.

Gottesdienst
Sonntag, 22. September, 10.30 Uhr: Hl. Messe

Schnupperkurs im Tischtennis
Schnupperkurs im Tischtennis für Kinder und Jugendliche ab acht Jahren ab sofort montags um 18.30 Uhr in der Schloßberghalle. Mitzubringen sind lockere Sportkleidung und Turnschuhe (Schläger und Bälle sind vorhanden).

Basar
Samstag, 5. Oktober, 15-17 Uhr: Kinderkleiderbasar der KiTa Friedingen/Hausen in der Schloßberghalle. Einlass für Schwangere ab 14.30 Uhr. Tischreservierung bitte per WhatsApp 01520-1045959 oder Telefon 07731-3190770. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Kaffee- und Spielenachmittag fällt aus
Bis auf Weiteres kein Kaffee- und Spielenachmittag (wegen Unwetter-schadens).

Hausen an der Aach

Ortschaftsrat tagt
Mittwoch, 18. September, 19.30 Uhr: Öffentliche Ortschaftsratsitzung im Bürgerhaus; Zuhörer willkommen.

Bürgercafé
Kaffeenachmittage jeweils am Don-

nerstag, 19. und 26. September, 14 Uhr.

Bürozeiten der Nachbarschaftshilfe
Bürozeiten der Nachbarschaftshilfe: montags, mittwochs, freitags von 13.30 - 16.30 Uhr. Telefon 9761479 oder nachbarn-helfen@t-online.de

Kirchliches
Freitag, 20. September, 18.30 Uhr: Rosenkranz
19 Uhr: Heilige Messe

Jugend Fußball
Samstag, 21. September, 10.30 Uhr: SV Hausen E – FC Singen
Mittwoch, 25. September, 17.30 Uhr: Rielasingen-Arlen – SV Hausen E

Aktive
Samstag, 21. September, 14 Uhr: SV Hausen II – Orsingen-Nenzingen III
16 Uhr: SV Hausen I – FC Singen II
18 Uhr: SG Hausen Damen – FSG Zienhausen (in Volkertshausen!)

Schlatt unter Krähen

Ortsvorsteher
Ortsvorsteher-Sprechstunden im Rathaus:
– Donnerstag, 19. September, 19 - 20 Uhr
– Donnerstag, 26. September, 11 - 12 Uhr und nach Vereinbarung.

Blaue Tonne
Mittwoch, 25. September: Blaue Tonne

Fundsache
Lebendtierfalle gefunden (abzuholen bei der Verwaltungsstelle zu den Öffnungszeiten)

Programm der VHS
Das neue Programm der VHS gibt es bei der Verwaltungsstelle.

St. Johanneskirche
Freitag, 20. September, 19 Uhr: Rosenkranz
Sonntag, 22. September, 10.30 Uhr: Wortgottesfeier mit Kommunion

Seniorenkreis
Auf zum Oktoberfest heißt es bei der Seniorengruppe am Dienstag, 1. Oktober, um 14 Uhr in der Unterkirche.

Dienstag, 15. Oktober: **Höri-Rundfahrt** mit Kaffeepause und Dünneleessen im „Fuchshof“ (bitte Ausweis mitnehmen); Abfahrt: 12.30 Uhr am Feuerwehrhaus. Anmeldungen beim Seniorentreffen oder unter Telefon 45499 oder 47584. Auch Gäste sind willkommen.

Überlingen am Ried

Bürgerverein
Bestell-Telefon des Überlinger Rufbusses: Telefon 22539 (Rathaus) oder 0171/4445802 (B. Schütz).

Stadtteilbücherei
Öffnungszeiten Stadtteilbücherei:
– Dienstag 16 - 18 Uhr
– Donnerstag 14 - 17 Uhr

IMPRESSUM
Amtsblatt Singen
Herausgeber von SINGEN kommunal: Stadtverwaltung Singen (Htwl.), Hohgarten 2, 78224 Singen.
Redaktion: Lilian Gramlich (verantwortlich) Telefon 85-107, Telefax 85-103
E-Mail: presse@singen.de



Aufgrund von § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist, und §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. 1992, 329, ber. S. 683), zuletzt geändert mit Gesetz vom 5. Februar 2019 (GBl. S. 25), i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, und § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593), hat der Gemeinderat der Stadt Singen (Hohentwiel) in seiner Sitzung vom 16. Juli 2019 folgende Satzung beschlossen.

Erster Teil: Allgemeiner Teil

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die in der Straßenbaulast der Stadt Singen stehen, sowie für Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) einschließlich Straßenkörper, Luftraum über dem Straßenkörper, Zubehör und Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrG).

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird befristet oder widerruflich erteilt. Sie kann, auch nachträglich, mit Bedingungen und Auflagen versehen oder von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.

(3) Die erteilte Erlaubnis ist vor Ort bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 3 Erlaubnisverfahren

(1) Die Erlaubnis ist schriftlich (Brief, Telefax) oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung zu beantragen. Der Antrag muss Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung enthalten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

(2) Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung können nur für das laufende Kalenderjahr gestellt werden. Anträge für das nächste Kalenderjahr sind ab November des Vorjahres zulässig.

(3) Bei verspätet eingereichten Anträgen können, soweit eine Erlaubnis dennoch erteilt wird, die Verwaltungsgebühren dem erhöhten Aufwand angepasst werden (Verspätungszuschlag). Dies gilt entsprechend für Sondernutzungen, die ohne Erlaubnis durchgeführt werden.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Benutzungen, die einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedürfen.

2. Benutzungen, die einer Anlage dienen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

3. Anlagen, die nicht mehr als 30 cm in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.

4. Straßenkunst ohne Aufbauten und technische Hilfsmittel in den Fußgängerzonen, wie z.B. Pflaster-/Straßenmalerei mit wasserlöslichen Farben, Pantomimen, Jongleure und Zauberer.

5. Straßenmusik.

(2) Die Erlaubnisfreiheit der Sondernutzungen lässt das Recht, Gebühren nach dieser Satzung zu erheben, unberührt.

(3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Gebührenpflicht bleibt unberührt.

§ 5 Ausschluss der Sondernutzung

(1) Eine Erlaubnis kann nicht erteilt werden, wenn straßenrechtliche Belange, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, aber auch des Straßen- und Stadtbildes

entgegenstehen. Sie kann auch dann nicht erteilt werden, wenn dadurch andere Nutzungen unverhältnismäßig eingeschränkt werden oder durch die Sondernutzung eine übermäßige Verschmutzung des öffentlichen Straßenraums zu befürchten ist.

(2) Eine erteilte Erlaubnis ruht, wenn die Straßenfläche anderweitig benötigt wird, insbesondere für Baustelleneinrichtungen, Verkehrsleitungen oder Veranstaltungen auf öffentlicher Verkehrsfläche.

§ 6 Sondernutzungsgebühren

(1) Für Sondernutzungen an den in § 1 genannten Straßen werden gemäß § 19 Straßengesetz für Baden-Württemberg Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung der öffentlichen Straße sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage) zu dieser Satzung.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Sondernutzungsgebühr entsteht auch bei unerlaubt ausgeübten Sondernutzungen. Die Gebührenentrichtung ersetzt die Erlaubnis nicht.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt. Insbesondere sind in den Sondernutzungsgebühren Verwaltungsgebühren nicht enthalten.

§ 7 Gebührenfreie Sondernutzungen

(1) Die in § 4 Abs. 1 Nr. 3 - 5 aufgeführten Sondernutzungen sind gebührenfrei.

(2) Plakattafeln und Infostände, die von politischen Parteien oder Wählervereinigungen wegen allgemeiner Wahlen aufgestellt werden, sind im Zeitraum ab 43 Tagen vor dem Wahltag bis zum Wahltag gebührenfrei.

(3) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

(4) Für öffentliche Märkte gelten besondere Gebührenregelungen.

§ 8 Gebührenfestsetzung

(1) Bei Sondernutzungen, für die nur ein Jahresgebührenrahmen besteht und die im Laufe eines Kalenderjahres beginnen oder enden, ist für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten. Entsprechendes gilt für Monats- und Wochengebühren. Soweit nur ein Monatsgebührenrahmen besteht, ist für jede angefangene Woche 1/4 der Monatsgebühr zu entrichten, bei Wochengebührenrahmen für jeden angefangenen Tag 1/7 der Wochengebühr.

(2) Die Gebühren sind auf volle Eurobeträge aufzurunden.

(3) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro.

§ 9 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist a) der Antragsteller, der Sondernutzungsberechtigte oder deren Rechtsnachfolger, b) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, bei erlaubnisfreien Sondernutzungen mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis einschließlich der Genehmigung oder mit der tatsächlichen Inanspruchnahme; bei unerlaubter Sondernutzung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(2) Die Sondernutzungsgebühr wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner.

§ 11 Gebührenerstattung

(1) Endet eine Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraumes, so können die bereits bezahlten Gebühren zeitanteilig zurückerstattet werden. Der Antrag muss innerhalb von einem Monat ab Beendigung der Sondernutzung schriftlich unter Beifügung entsprechender Nachweise gestellt werden.

(2) Wird eine Erlaubnis widerrufen, so beginnt der Zeitraum, für den Ge-

Satzung

der Stadt Singen (Hohentwiel) über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

bühren erstattet werden können (Erstattungszeitraum), mit Ablauf des Tages, an dem der Widerruf wirksam wird.

(3) Beträge unter 40,00 Euro werden nicht erstattet.

(4) Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn eine genehmigte Sondernutzung nicht oder in geringerem Ausmaß in Anspruch genommen wird.

§ 12 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Sondernutzungsgebühren werden, soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, die nach dem Kommunalabgabengesetz für die Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend angewandt.

Zweiter Teil: Einzelne Sondernutzungen

Erster Abschnitt: Plakatierung auf öffentlicher Verkehrsfläche

§ 13 Allgemeine Plakatierungsregeln

(1) An folgenden Stellen dürfen keine Plakate angebracht werden:

- Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
- in Kreuzungsbereichen
- auf Verkehrsinseln
- an Bushaltestellen
- an Ampelschaltkästen
- an öffentlichen Mülleimern
- an Brückengeländern
- im Bereich der Ausfahrt aus dem Feuerwehrdepot
- an Bäumen
- an Partnerschaftsschildern
- auf begrünten Fahrbahnmittelstreifen
- auf den Mittelinseln von Kreisverkehren
- in Fußgängerzonen
- an den Beleuchtungsstellen im Innenstadtbereich, der durch die Alemannen-, Bahnhof-, Haupt- und Kreuzensteinstraße umgrenzt wird. Zusätzlich umfasst dieser Bereich auch den Hohgarten und den Rathausplatz.

(2) Plakate dürfen Verkehrszeichen nicht verdecken oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen.

(3) Plakate dürfen Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder in ihrer Sicht behindern.

(4) Plakate müssen ausreichend sicher befestigt sein. Sie müssen insbesondere gegen Windstöße gesichert sein und dürfen auch bei Regen ihre Stabilität nicht verlieren.

(5) Die Befestigung darf nicht beschädigend oder unfallgefährdend erfolgen. Die Verwendung von blankem Draht ist unzulässig. Zulässig sind zum Beispiel Kunststoffseile, Kunststoffkabelbinder oder Kunststoffklebeband.

(6) Die Plakate sind nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis unverzüglich zu entfernen. Dies gilt auch für Plakatständer. Diese dürfen nicht leer stehen gelassen werden.

(7) Plakate dürfen höchstens das Format DIN A0 (84,1 x 118,9 cm) aufweisen.

(8) Jedes Plakat muss mit einer Plakatmarke versehen werden.

§ 14 Plakatierung für Wahlen, Abstimmungen und Wahlveranstaltungen

(1) Erlaubnisse werden erteilt für das Plakatieren von zu der jeweiligen Wahl zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen sowie einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern.

(2) Der Plakatierungszeitraum beginnt 43 Tage vor dem Wahltag, jeweils samstags, und endet, abweichend von § 13 Abs. 6, eine Woche nach dem Wahltag.

(3) Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.

(4) Abweichend von § 13 Abs. 1 darf

auch in Fußgängerzonen, ausschließlich an Plakatständern, plakatiert werden.

§ 15 Plakatierung für sonstige Veranstaltungen

(1) Pro Veranstaltung werden höchstens 30 Plakate genehmigt. Die Höchstzahl an gleichzeitig genehmigten Plakaten soll 300 nicht überschreiten. Während des Wahlkampfes (§ 14 Abs. 2) kann die Höchstzahl an Plakaten gemäß Satz 1 für eine Veranstaltung auf 10 Plakate herabgesetzt werden.

(2) Der Plakatierungszeitraum beginnt drei Wochen vor dem Datum, an dem die Veranstaltung stattfindet bzw. beginnt. Umgehungen dieser Frist, insbesondere durch Beantragung einer Plakatierung für den Vorverkauf, sind unzulässig.

(3) Der Plakatierungszeitraum endet an dem Tag, an dem die Veranstaltung länger als drei Wochen dauert, kann das Ende des Plakatierungszeitraums im Erlaubnisbescheid vorverlegt werden.

(4) Veranstaltungen, bei denen die Stadt Singen als Veranstalter oder Mitveranstalter auftritt, dürfen abweichend von § 13 Abs. 1 auch in Fußgängerzonen, ausschließlich an Plakatständern, plakatiert werden. Dies gilt nicht für Veranstaltungen, bei denen die Stadt Singen oder einer ihrer Repräsentanten als Schirmherr auftritt.

(5) Falls die Anzahl der beantragten Plakate die Höchstgrenze des Absatz 1 Satz 2 übersteigt, sind zunächst Veranstaltungen in der Stadt Singen zu genehmigen.

(6) Die Plakatierung ist nur für Veranstaltungen zulässig.

(7) Für Großveranstaltungen können bis zu 60 Plakate genehmigt werden. Der Plakatierungszeitraum nach Absatz 2 Satz 1 beträgt fünf Wochen.

(8) Auf Verlangen ist ein Muster des Plakats vor Erteilung der Genehmigung vorzulegen.

§ 16 Plakatierungen der Kultur und Tourismus Singen

(1) Der Eigenbetrieb Kultur und Tourismus Singen (KTS) erhält pro Jahr 1.000 Plakatmarken zur eigenen Verwendung. Soweit dieses Kontingent nicht ausreicht, müssen Plakatmarken nach dem regulären Verfahren für Einzelveranstaltungen beantragt werden.

(2) Die Plakatmarken werden von der KTS in eigener Verantwortung auf Veranstaltungen verteilt.

(3) Für die Plakatierungen gelten die Vorschriften der §§ 13 und 15 entsprechend. Ausgenommen ist die Höchstzahlregelung des § 15 Abs. 1 Satz 2. Die Plakate der KTS werden darauf nicht angerechnet.

§ 17 Straßenüberspannungen

Straßenüberspannungen sind nur für städtische Veranstaltungen und Einrichtungen zulässig und bedürfen der Zustimmung des zuständigen Straßenbaulastträgers.

Zweiter Abschnitt: Außenbewirtschaftung auf öffentlicher Verkehrsfläche

§ 18 Allgemeine Vorschriften

(1) Eine Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn es dadurch zu unzumutbaren Belästigungen für die Anwohner kommen kann.

(2) Erlaubnisse für Sitzgelegenheiten werden für den Zeitraum vom 1. März bis längstens 30. November eines Jahres erteilt. Für Stehtische werden Erlaubnisse ganzjährig erteilt.

(3) Tische, Stühle und Sonnenschirme dürfen auch außerhalb der täglichen Betriebszeiten auf der erlaubten Sondernutzungsfläche verbleiben. Das Abdecken mit Planen, Folien oder sonstigen Abdeckungen ist nicht erlaubt. Soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, ein-

schließlich des Fußgängerverkehrs, jedoch beeinträchtigt wird, müssen die genannten Gegenstände außerhalb der Betriebszeiten aus dem öffentlichen Raum entfernt werden.

(4) Sonnenschirme dürfen nur in Hülsen, die in den Boden eingelassen sind, aufgestellt werden. Aus der Straßenfläche herausragende Ständer sind unzulässig. Das Setzen der Hülsen muss durch die Stadt Singen genehmigt werden.

§ 19 Ausmaß der Außenbewirtschaftung

(1) Die Außenbewirtschaftung darf grundsätzlich nur vor der Betriebs- bzw. Gaststätte erfolgen.

(2) Die markierte Rettungsgasse darf durch die Außenbewirtschaftung nicht belegt werden. Soweit eine Rettungsgasse nicht markiert ist, muss auf der an die Außenbewirtschaftung angrenzenden Straßenfläche ein freier Streifen von mindestens 4 Meter Breite verbleiben. Außerhalb von Fußgängerzonen muss auf dem Gehweg eine Restbreite von mindestens 1,80 Meter verbleiben. In Fußgängerzonen muss zwischen Hauswand und Gastronomiemöbiliar in der Regel ein Abstand von 2 Metern frei bleiben.

(3) Soweit die Außenbewirtschaftung über die Länge der eigenen Fassade hinaus ausgedehnt werden soll, ist das schriftliche Einverständnis des betroffenen Gewerbetreibenden vorzulegen. Soweit die beantragte Ausdehnung vor die Fassade eines Wohngebäudes reicht, entscheidet die Straßenverkehrsbehörde nach billigem Ermessen.

(4) Das Aufstellen von Podesten ist unzulässig.

(5) Ein Sichtschutz ist in der Regel unzulässig.

Dritter Abschnitt: Werbeeinrichtungen (Warenauslagen, Werbstopper)

§ 20 Allgemeine Vorschriften

(1) Eine Erlaubnis für Warenauslagen wird nur an ortsansässige Einzelhandelsgeschäfte erteilt.

(2) Passantenstopper und Pflanzkübel werden nur ansässigen Einzelhandelsgeschäften, Dienstleistungsbetrieben, sozialen Einrichtungen und Gaststätten erlaubt.

(3) Die Erlaubnis berechtigt nicht zum Verkauf von Waren auf öffentlicher Verkehrsfläche.

(4) Das Aufstellen von Fahrradständern und Werbefahnen ist untersagt. Für Fahrradständer können Ausnahmen außerhalb der Innenstadt zugelassen werden. Als Innenstadt gilt der Bereich, der im Süden von der Bahnlinie, im Osten von der Kreuzenstein- und Ringstraße, im Norden von der Alemannen- und Schaffhauser Straße und im Westen von der Aach begrenzt wird.

(5) Für die Aufstellung von Sonnenschirmen gilt § 18 Abs. 4 entsprechend.

§ 21 Ausmaß der Werbeeinrichtungen

(1) Auf Gehwegen muss eine Restbreite von mindestens 1,80 Meter verbleiben. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen.

(2) Werbeeinrichtungen müssen in der Regel unmittelbar an der Hausfassade vor den eigenen Geschäftsräumen aufgestellt werden. Ihre Tiefe darf, soweit diese Satzung nichts Anderes regelt, maximal 1,00 Meter betragen.

(3) In den Fußgängerzonen müssen Werbeeinrichtungen von der Hauswand abgerückt werden, wenn straßenrechtliche und verkehrliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Ein entsprechendes Abrücken ist nur zulässig, soweit es in der Sondernutzungserlaubnis erlaubt wurde.

(4) Die gepflasterten Regenrinnen in den Fußgängerzonen dürfen in der Regel nicht genutzt werden.

(5) Die Höhe der Werbeeinrichtung soll 1,50 Meter nicht übersteigen.

(6) Die Länge der Werbeeinrichtungen, inklusive des freien Raums zwischen verschiedenen Einrichtungen, darf nicht mehr als 70 Prozent der Fassadenlänge des Geschäfts betragen. Fassaden, deren Länge über 10 Meter beträgt, dürfen höchstens 7 Meter Länge beanspruchen. Auf die erlaubnisfähige Fläche werden Warenauslagen angerechnet, die zwar auf Privatgrund stehen, jedoch vom öffentlichen Grund aus nutzbar sind,

ohne dass ein Gebäude betreten werden muss.

(7) Pro Geschäft oder Dienstleistungsbetrieb ist nur ein Passantenstopper zulässig. Für Gaststätten, die Kreidetafeln mit Tagesangeboten aufstellen, kann ein zweiter Passantenstopper genehmigt werden.

Vierter Abschnitt: Informationsstände, Werbe- und Verkaufsaktionen

§ 22 Informationsstände

(1) Erlaubnisse für Informationsstände werden nur an Parteien, politische Gruppierungen, Bürgerinitiativen, gemeinnützige Vereine und Organisationen, Kirchen und religiöse Vereinigungen erteilt.

(2) Antragsteller können einmal pro Quartal für maximal zwei Tage eine Sondernutzungserlaubnis beantragen.

(3) An den Ständen darf keine Mitgliederwerbung vorgenommen werden. Weiterhin darf an den Ständen kein Verkauf von Gütern und Waren aller Art erfolgen.

(4) Die Stände dürfen maximal eine Fläche von 4,00 x 8,00 Meter in Anspruch nehmen, soweit die Platzverhältnisse dies erlauben.

(5) Folgende Flächen stehen für Informationsstände zur Verfügung:
- Ecke August-Ruf-Straße/
Hadwigstraße vor Deutsche Bank
- Ecke August-Ruf-Straße/
Hegastraße
- August-Ruf-Straße vor Einzelhandelsgeschäft „Buchecker“
- Hegastraße zwischen August-Ruf-Straße und Erzbergerstraße

(6) In Wartezeiten gemäß § 14 Abs. 2 können Informationsstände von Antragstellern nach § 14 Abs. 1 bei Bedarf auch auf anderen Flächen genehmigt werden, soweit dadurch die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

(7) Im Rahmen von Informationsständen dürfen Passanten nur im Umkreis von 3 Metern um den Stand angesprochen werden. Die Ansprache darf nicht belästigend oder aggressiv erfolgen.

§ 23 Werbeaktionen

(1) Erlaubnisse für das Verteilen von Werbeblättern können nur für Anliegergeschäfte direkt vor ihren Geschäften erteilt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann Singener Betriebe zweimal pro Jahr eine Werbeaktion in einer Fußgängerzone erlaubt werden. Hierfür gilt § 22 entsprechend.

(3) § 17 der Polizeiverordnung der Stadt Singen gilt auch für erlaubte Werbeaktionen.

§ 24 Verkaufsaktionen

(1) Erlaubnisse für Verkaufsaktionen auf öffentlicher Verkehrsfläche werden in der Regel nicht erteilt.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist der Verkauf im Rahmen von festgesetzten Märkten oder aus Anlass von örtlichen Festen zulässig. Der Verkauf von Eigenproduktionen selbst produzierender Handwerksbetriebe vor dem eigenen Geschäft kann erlaubt werden; jedoch höchstens für 60 Tage pro Jahr.

Fünfter Abschnitt: Veranstaltungen

§ 25 Veranstaltungen

Erlaubnisse für Veranstaltungen werden nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung erteilt.

Sechster Abschnitt: Altkleidercontainer

§ 26 Altkleidercontainer

(1) Altkleidercontainer dürfen nur von gemeinnützigen Organisationen aufgestellt werden.

(2) Altkleidercontainer dürfen nur an Standorten aufgestellt werden, die von den Stadtwerken Singen genehmigt werden.

(3) Die Sauberhaltung der Aufstellplätze ist Sache des Aufstellers. Sie hat mindestens einmal wöchentlich im Umkreis von zwei Metern um den jeweiligen Container zu erfolgen. Bei starker Verschmutzung kann die Behörde auch höhere Reinigungsanforderungen anordnen.



Satzung

... Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Fortsetzung von Seite 3

Siebter Abschnitt:
Sonstige Sondernutzungen

dernutzungserlaubnis für maximal drei zusammenhängende Wochen pro Quartal. Es ist nur jeweils ein Fahrgeschäft gleichzeitig zulässig.

§ 28 Sonstige Sondernutzungen

Über Anträge, die nicht unter die Regelungen der §§ 13 bis 27 fallen, entscheidet die Straßenverkehrsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Dritter Teil: In-Kraft-Treten

§ 29 In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Singen, 16. Juli 2019

gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister
der Stadt Singen

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der

Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Zustimmung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 5 FStrG wurde durch das Regierungspräsidium Freiburg am 29. August 2019 erteilt.

Anlage

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand		Gebühr in Euro
I. Plakatierung			
1.	pro Plakat	wöchentlich	1,00 - 5,00
2.	Jahreskontingent der KTS	jährlich	1.000,00
3.	Straßenüberspannungen (pro Überspannung)	jährlich	100,00
II. Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken			
1.	Außergastronomie Aufstellen von Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen zum Zwecke der Außergastronomie je angefangener Quadratmeter in Anspruch genommene Verkehrsfläche	monatlich	3,00 - 10,00
2.	Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf (Kleiderständer, Warenkörbe etc.) je angefangener Quadratmeter in Anspruch genommene Verkehrsfläche	wöchentlich jährlich	5,00 - 25,00 15,00 - 50,00
3.	Werbstopper, Fahrradständer	jährlich	50,00
4.	Singener Bär	jährlich	60,00
5.	Verkaufsstände, Imbissstände u. a. je angefangener Quadratmeter in Anspruch genommene Verkehrsfläche	täglich	3,00 - 30,00
6.	Schaubuden und sonstige Schaustellungseinrichtungen je angefangener Quadratmeter in Anspruch genommene Verkehrsfläche	täglich wöchentlich	1,50 - 6,00 8,00 - 100,00
7.	Altkleidercontainer	jährlich	50,00 - 500,00
8.	Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken je angefangener Quadratmeter in Anspruch genommene Verkehrsfläche	täglich wöchentlich monatlich	3,00 - 50,00 10,00 - 250,00 50,00 - 1.500,00
III. Aufstellen und Lagern von Gegenständen			
1.	Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte einschl. Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen u.ä. je angefangener Quadratmeter in Anspruch genommene Verkehrsfläche	täglich monatlich	0,20 - 0,60 3,00 - 20,00
	Mindestgebühr	monatlich	50,00
2.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die nicht unter Ziff. 1 fällt je angefangener Quadratmeter in Anspruch genommene Verkehrsfläche	täglich	0,20 - 1,50

Sollten hinsichtlich Ziff. 1 und 2 bewirtschaftete Parkplätze als Aufstell- und Lagerflächen benutzt werden, so beträgt die Gebühr die Hälfte der zu erzielenden Parkgebühren			
	täglich		5,00
IV. Informationsstände			
1.	Informationsstände ohne Verkauf je angefangener Quadratmeter in Anspruch genommene Verkehrsfläche	täglich	2,00 - 5,00
2.	Werbeaktionen gemäß § 23 Abs. 1	einmalig	40,00
3.	Werbeaktionen gemäß § 23 Abs. 2 je angefangener Quadratmeter in Anspruch genommene Verkehrsfläche	täglich	3,00 - 10,00
V. Überbauung des öffentlichen Verkehrsraumes			
1.	Stufen und Sockel je angefangene 30 Zentimeter Ausladung, je angefangener Meter Länge	einmalig	50 - 150
2.	Lichtschächte, Waren- und Kontrollschächte, sonstige bauliche Anlagen (Werbearbeiten) je angefangener Quadratmeter in Anspruch genommene Verkehrsfläche	einmalig	50 - 500
VI. Sondernutzung Rathausplatz (2.400 Quadratmeter) und Hohgarten (1.000 Quadratmeter)			
1.	Nutzung des gesamten Rathausplatzes	1. Tag 2. Tag wöchentlich	300,00 150,00 1.000,00
2.	Nutzung von Teilflächen des Rathausplatzes je angefangener Quadratmeter in Anspruch genommene Verkehrsfläche	täglich	1,00
3.	Nutzung des gesamten Hohgartens	1. Tag 2. Tag wöchentlich	200,00 100,00 500,00
4.	Nutzung von Teilflächen des Hohgartens je angefangener Quadratmeter in Anspruch genommene Verkehrsfläche	täglich	1,00
VII. Sondernutzung Offwiese und Hallenbadparkplatz			
1.	Offwiese	1. Tag weitere Tage	250,00 - 1.200,00 100,00 - 300,00
2.	Hallenbadparkplatz	1. Tag weitere Tage	100,00 - 600,00 100,00
VIII. Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße			
	je angefangener Quadratmeter in Anspruch genommene Verkehrsfläche	täglich wöchentlich monatlich jährlich	3,00 - 50,00 1,50 - 250,00 5,00 - 1.000,00 50,00 - 5.000,00

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes (§ 11 LVwZG, § 1 Bekanntmachungssatzung der Stadt Singen)

Hiermit wird bekanntgegeben, dass die Stadt Singen am 8. August 2019 unter dem o. g. Aktenzeichen ein Schriftstück gegen Herrn

GÜNES, Cevdet, geb. am 02.07.1965 in Iğdır (Türkei) zuletzt wohnhaft: Hauptstraße 15, 78224 Singen

kann bei der Abteilung Sicherheit und Ordnung der Stadtverwaltung Singen, Hohgarten 2, 78224 Singen, Zimmer 208, während der allgemeinen Sprechzeiten (Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag 9.30 Uhr bis 12 Uhr, sowie Mittwoch 14 bis 17 Uhr) eingesehen werden.

Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Das Schriftstück

gilt als zugestellt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung. Ab diesem Zeitpunkt läuft die Rechtsbehelfsfrist von einem Monat, nach deren Ablauf das Schriftstück bestandskräftig wird.

Singen, 15. August 2019

gez. Pöppel

Öffentliche Sitzung

des Ausschusses für Stadtplanung, Bauen und Umwelt

am Mittwoch, 25. September, um 16 Uhr im Rathaus, Hohgarten 2, Ratssaal

Nr. 11881: Neubau Einfamilienhaus mit Garage

2. Mitteilungen zu Baugesuche

3. Anfragen und Anregungen zu Baugesuchen

4. Straßenbaumaßnahmen 2019 – Kostenerhöhung

5. Bahnhofsvorplatz – Baukostenvorgriff auf 2020

6. Bebauungsplan/Örtliche Bauvorschriften „Unterm Berg“ – Zustimmung zu den Abwägungsvorschlägen – Satzungsbeschluss des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften

7. Bebauungsplan „Brand II“ – Abwägungsbeschluss, Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, Beschluss zur erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Absatz 3 BauGB

8. Mitteilungen

9. Anfragen und Anregungen

Alle Interessierten sind herzlich zu dieser Sitzung eingeladen. Änderungen bitte dem Aushang im Rathaus entnehmen.

Tagessordnung:

1. Baugesuche

1.1 Überlingen am Ried, Talstraße 12, 12a, Flst. Nr. 368, 368/2: Umbau und Sanierung Doppelhaushälfte, Abbruch WC-Anbau, Anbau Doppelgarage, Anbau überdachter Balkon, Errichtung von drei Holzschuppen sowie einer Garage

1.2 Singen, Worblinger Straße, Flst. Nr. 6937/14, 6937/15: Neubau Wohnanlage – betreutes Wohnen mit Sozialstation, Café und Stellplätzen

1.3 Singen, Bahnhofstraße, Flst. Nr. 6119/7 u.a.: Änderungsantrag EDZ CANO zu BG 20170111 B

1.4 Singen, Bahnhofstraße 23a, August-Ruf-Straße 2, 2a, Flst. Nr. 6119/7, 6118, 6119/4, 6119/5, 6119/6, 6119/8, 6126, 6126/1, 6126/3, 6126/4 u.a.: EDZ Cano Singen, Bau- und Nutzungsantrag Decathlon Shop 01.SH.027 (1. und 2. OG)

1.5 Singen, Oberdorfstraße, Flst.

Öffentliche Versteigerung

Die öffentliche Versteigerung eines Listenhundes findet am 14. Oktober 2019 um 8 Uhr im Rathaus Singen, Hohgarten 2, Zimmer 18, 78224 Singen, statt. Ein Polizeiliches Führungszeugnis ist zur Versteigerung mitzubringen.

Öffentliche Bekanntmachung

des Abwasserzweckverbandes Hegau-Süd

Beschlusses der Verbandsversammlung vom 12. Juli 2019 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Abwasserzweckverbandes Hegau-Süd gemäß § 16 Absatz 4 Eigenbetriebsgesetz:

I. Feststellungsbeschluss

Der Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Hegau-Süd für 2018 wird wie folgt festgestellt:

1.1 Bilanzsumme: 23.483.444,78 Euro

1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf
– Anlagevermögen: 21.108.481,00 Euro
– Umlaufvermögen: 2.374.963,78 Euro

1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf
– Sonderposten für Investitionszuschüsse: 1.547.624,00 Euro
– Rückstellungen: 49.300,00 Euro
– Verbindlichkeiten: 21.886.520,78 Euro

1.2 Jahresgewinn/Jahresverlust: 0,00 Euro

1.3 Summe der Erträge: 5.071.375,20 Euro

1.4 Summe der Aufwendungen: 5.071.375,20 Euro

2. Der Verbandsvorsitzende wird für das Wirtschaftsjahr 2018 entlastet.

II. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Hegau-Süd, Singen (Hohentwiel), den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Stuttgart, 24. Juni 2019

invra Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez. Jürgen Tschiesche,
Wirtschaftsprüfer
gez. Marius Henkel,
Wirtschaftsprüfer

III. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2018 liegen vom **3. September bis 11. Oktober 2019** zur öffentlichen Einsichtnahme bei den Stadtwerken Singen, Grubwaldstraße 1, OG, Zimmer 17, während der Geschäftszeiten Montag bis Freitag, 8.30 bis 12 Uhr, sowie Montag bis Donnerstag von 14 bis 16 Uhr aus.

Singen, 12. Juli 2019

gez. Oberbürgermeister
Bernd Häusler
(Verbandsvorsitzender)



In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren Artenschutz „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“ durchgeführt.

Wer das Volksbegehren unterstützen möchte, kann dies im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung tun.

1. Bei der freien Sammlung, die am Dienstag, den 24. September 2019 beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis Montag, den 23. März 2020, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsbücher zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

2. Bei der amtlichen Sammlung werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate und startet am Freitag, den 18. Oktober 2019 und endet am Freitag, den 17. Januar 2020.

Die Eintragungsliste für die Stadt Singen wird in der Zeit vom 18. Oktober 2019 bis 17. Januar 2020 im Rathaus Singen, Hohgarten 2, 78224 Singen, 3. OG, Zimmer 331 zu folgenden Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 8.30 - 12 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag 14 - 16 Uhr und
Mittwoch 14 - 17 Uhr

für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten. Der Zugang ist rollstuhlgeeignet möglich.

3. Zur Eintragung in die Eintragungsliste oder das Eintragungsbuch ist nur berechtigt, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung
– mindestens 18 Jahre alt sind,
– die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
– seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
– nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.

4. Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragungsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten.

5. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragungsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.

6. Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsbuch den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsbuches die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen. Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsbuch ist für die Bescheinigung des Eintragungsrechts entweder von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens, deren Beauftragten oder der unterzeichnenden Person selbst spätestens bis Montag, den 23. März 2020, bei der Gemeinde einzureichen, in der die Wohnung, bei mehreren die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

7. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die der oder dem Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollen daher zur Eintragung ihren Personalausweis mitbringen.

8. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragungsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.

9. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsbücher zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragungsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“

A. Zielsetzung

Durch das Änderungsgesetz werden im Naturschutzgesetz (NatSchG) sowie im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) notwendige Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen, mit welchen die Sicherung der Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten in Baden-Württemberg gewährleistet werden soll. Dazu wird das Ziel, die Vielfalt der Arten innerhalb der Landesgrenzen des Landes Baden-Württemberg zu schützen, in Gesetzesform eingeführt. Um dieses Ziel zu erreichen, wird der Einsatz von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) auf bestimmten Schutzflächen neu geregelt. Zusätzlich werden Änderungen im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vorgenommen, um sicherzustellen, dass auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen das verbindliche Ziel des Artenschutzes nicht durch den Einsatz von Pestiziden konterkariert und vermehrt die Artenvielfalt unterstützende ökologische Landwirtschaft betrieben wird. Die Reduktion des Pestizideinsatzes wird als gesetzlich formuliertes Ziel manifestiert. Des Weiteren wird die Pflicht des Landes zu einer besseren und transparenten Dokumentation der erreichten Fortschritte festgeschrieben.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel die Artenvielfalt zu stärken, welches durch folgende Inhalte erreicht werden soll:

- Stärkung des Ziels, dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern als Regelungsgegenstand (Artikel 1 Nummer 1)
- Bessere Verankerung des Ziels, die Artenvielfalt zu schützen, in den einschlägigen Bildungs- und Ausbildungsangeboten öffentlicher Träger (Artikel 1 Nummer 2)
- Wirksamer Schutz des Biotopverbundes durch flächendeckende planerische Sicherung (Artikel 1 Nummer 3)
- Schutz für extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden und Obstbaumäcker mit hochwachsenden Obstbäumen (Streuobstbestände) (Artikel 1 Nummer 4)
- Verbot von Pestiziden auf naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen, bei klar definierten Ausnahmen (Artikel 1 Nummer 5)
- Einforderung geeigneter Maßnahmen, um den Anteil der ökologischen Landwirtschaft auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Baden-Württemberg bis 2035 schrittweise auf 50 Prozent anzuheben sowie Umstellung landeseigener Landwirtschaftsbetriebe auf ökologische Landwirtschaft (Artikel 2)
- Verpflichtung zur Erarbeitung einer Strategie bis 1. Januar 2022 zur Reduktion des Pestizideinsatzes um 50 Prozent bis zum Jahr 2025 (Artikel 2)

C. Alternativen

Zu den vorgelegten Änderungen bestehen keine Alternativen.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Bei den vorgelegten Änderungen handelt es sich um notwendige Ergänzungen und Anpassungen bestehender Gesetze, um das Artensterben in Baden-Württemberg aufzuhalten und die Artenvielfalt zu stärken. Die Neufassungen von § 7, § 22, § 33a und § 34 NatSchG sowie von § 2 LLG dienen der Erfüllung der im neu gefassten § 1a NatSchG gestärkten Zielsetzung der Sicherung von Artenvielfalt. Die Reduktion von Pestizideinsatz und der Ausbau ökologischer Landwirtschaft stehen erwiesenermaßen in direktem Zusammenhang

Öffentliche Bekanntmachung
über die Durchführung des Volksbegehrens „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“

sammenhang mit der Verbesserung der Artenvielfalt. Da deren Sicherstellung und Förderung wiederum Abstimmungsgegenstand des beantragten Volksbegehrens ist, ergibt sich der Bedarf der genannten Gesetzesänderungen daraus. Die Anpassungen in Aus- und Weiterbildung scheinen als notwendige Voraussetzung, um alle Beteiligten besser auf die genannten Änderungen vorzubereiten. Insofern sind diese wesentlichen Veränderungen als im Sinne der Zielerreichung angemessen zu bewerten.

Die Änderungen führen nicht zu zwangsläufigen finanziellen Mehrbelastungen für öffentliche oder private Haushalte. Die Regelungsfolgen des Änderungsgesetzes werden damit insgesamt als positiv abgeschätzt. Die Änderungen sind als nachhaltig einzuordnen.

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Artikel 1
Änderungen des Naturschutzgesetzes
Das Naturschutzgesetz vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a
Artenvielfalt

Über § 1 Abs. 2 BNatSchG hinaus verpflichtet sich das Land im besonderen Maße dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern.“

2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Träger der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Ausbildung und Beratung sollen die Inhalte und Voraussetzungen einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, insbesondere mit dem Ziel, die biologische Artenvielfalt in der landwirtschaftlichen Produktion durch ökologische Anbauverfahren zu erhalten und zu fördern, im Rahmen ihrer Tätigkeit vermitteln.“

3. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „soweit erforderlich und geeignet“ werden gestrichen.

4. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a
Erhalt von Streuobstbeständen

(1) Extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäcker aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2,500 Quadratmetern mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind (Streuobstbestände) sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Streuobstbeständen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen, die bestimmungsgemäße Nutzung sowie darüberhinausgehende Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann Befreiungen von den Verboten nach Absatz 1 unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahmen aus Gründen

der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich sind und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise erhöht werden kann. Der Verkehrssicherungspflichtige hat die aus Gründen der Verkehrssicherung notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen. Die Befreiung wird mit Nebenbestimmungen erteilt, die sicherstellen, dass der Verursacher Eingriffe in Streuobstbestände unverzüglich durch Pflanzungen eines gleichwertigen Streuobstbestandes in räumlicher Nähe zum Ort des Eingriffs auszugleichen hat.

(3) Im Falle eines widerrechtlichen Eingriffs ist dem Verursacher durch die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung eines gleichwertigen Zustands durch Ersatzpflanzungen aufzuerlegen.“

5. § 34 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 34
Verbot von Pestiziden

Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Naturschutzgebieten, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen, in Natura 2000-Gebieten, bei Naturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten, soweit sie der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten dienen, verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag die Verwendung bestimmter Mittel im Einzelfall zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Die höhere Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel für das jeweilige Gebiet zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Das zuständige Ministerium berichtet jährlich dem Landtag über die erteilten Ausnahmen. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.“

6. § 71 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Grenzen des § 34 in der Fassung des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) darf ein Einsatz von Pestiziden noch bis zum 1. Januar 2021 fortgeführt werden.“

7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2
Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG)
Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972, zuletzt geändert durch Artikel 50 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105), wird wie folgt geändert:

Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a
Ökologischer Landbau

(1) Zur Förderung der Artenvielfalt im Sinne von § 1a des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) in der jeweils geltenden Fassung verfolgt das Land das Ziel, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen in Baden-Württemberg nach und nach, bis 2025 zu mindestens 25 Prozent und bis 2035 zu mindestens 50 Prozent, gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der

Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Ökologisches Landbaugesetz ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaftet werden.

(2) Staatliche Flächen, die sich in Eigenbewirtschaftung befinden (Staatsdomänen), sind ab dem 1. Januar 2022 vollständig gemäß den Vorgaben zum ökologischen Landbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Öko-Landbaugesetzes in den jeweils geltenden Fassungen zu bewirtschaften.

(3) Verpachtete landwirtschaftliche Flächen in Landeseigentum werden an nach den Grundsätzen des Ökologischen Landbaus gem. Absatz 2 wirtschaftende Betriebe verpachtet. In den Pachtverträgen wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt festgelegt, dass die Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus zu bewirtschaften sind. In Härtefällen ist auch eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung unter Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung und mineralischem Stickstoffdünger zulässig.

(4) Einmal jährlich ist dem Landtag durch das zuständige Ministerium ein Statusbericht zu den ökologisch genutzten Landwirtschaftsflächen zu erstatten.

§ 2b
Reduktion des Pestizideinsatzes

(1) Der Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie im Siedlungs- und Verkehrsbereich soll bis 2025 um mindestens 50 Prozent der jeweiligen Flächen reduziert werden.

(2) Hierfür wird die Landesregierung bis zum 1. Januar 2022 eine Strategie erarbeiten. Die Entwicklung und Umsetzung der Strategie wird durch einen Fachbeirat aus zuständigen Behörden und Verbänden (Umwelt-, Bauern-, Forst-, Gartenbau- und Kommunalverbände) begleitet.

(3) Das zuständige Ministerium ermittelt jährlich den Einsatz von chemisch-synthetischen Pestiziden nach Fläche und, wenn möglich, nach Wirkstoffmenge und Behandlungsintensität und veröffentlicht diese Ergebnisse.

(4) Das zuständige Ministerium berichtet dem Landtag jährlich in schriftlicher Form über die Ergebnisse der Pestizidreduktion.“

Artikel 3
Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Gegenwärtig wird auch in Baden-Württemberg ein dramatischer Artenverlust verschiedenster Gruppen von Tieren und Pflanzen festgestellt. Gerade der drastische Rückgang der Artenvielfalt, insbesondere den Insekten, den Amphibien, den Reptilien, den Fischen, den Vögeln und den Wildkräutern ist durch einschlägige Untersuchungen eindeutig nachgewiesen (vgl. aktuelle Rote Listen und Artenverzeichnisse Baden-Württembergs). Als wesentliche Ursachen wissenschaftlich anerkannt sind der übermäßige Einsatz von Düngemitteln (Dalton und Brand Hardy, 2003; Isbell et al., 2013) und Pestiziden (Meehan et al., 2011; UBA, 2017) sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft (Fabian et al., 2013). Jede verlorene Art und jeder gestörte Lebensraum ist nicht nur ein Verlust an Stabilität des natürlichen Lebensgefüges, sondern auch eine Beeinträchtigung der Lebensqualität der Menschen. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes leistet durch die Verbesserung und Ergänzung des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes und des baden-württembergischen Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes einen wirksamen Beitrag zu Erhalt und Stärkung unseres Artenreichtums in Baden-Würt-

temberg. Da in Baden-Württemberg das für Landwirtschaft zuständige Ministerium bereits mit der Ausarbeitung einer Pestizidreduktionsstrategie beauftragt ist und andererseits die Schutzgebiete, in denen der Pestizideinsatz verboten ist, im Naturschutzgesetz aufgeführt sind, ist es erforderlich, beide Gesetze zu ändern, um einen wirksamen Schutz der Artenvielfalt zu ermöglichen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1: Änderung des Naturschutzgesetzes

Zu 1.: Einfügung des § 1a

Die Vorschrift ergänzt die Zielkonkretisierung in § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG. Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, dem Artenverlust, insbesondere dem Rückgang der Insekten, entgegenzuwirken. Hierzu wird mit dem neuen Art. 1a das Ziel statuiert, die Artenvielfalt in Flora und Fauna zu erhalten und zu verbessern.

Zu 2.: Änderung des § 7

Die Wechselwirkung zwischen der Bewirtschaftungsart auf landwirtschaftlichen Flächen und der dort in der mittelbaren und unmittelbaren Umgebung vorkommenden Artenvielfalt sind hinlänglich wissenschaftlich belegt (vgl. u.a. Thünen-Institut, 2019). So kommen auf ökologisch bewirtschafteten Flächen deutlich mehr Arten vor. Deswegen scheint es geboten, auch unabhängig von der Festlegung auf eine konkrete Bewirtschaftungsweise, Landwirte durch Qualifikation darin zu fördern, möglichst nachhaltig und die Artenvielfalt fördernd zu wirtschaften, weil ihr Handeln einen unmittelbaren Effekt auf die Artenvielfalt hat. Geht das Land diesen Weg gesetzlich verbindlich, folgt daraus zwangsläufig die entsprechende Qualifizierung der in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft beschäftigten Menschen.

Zu 3.: Änderung des § 22

Dem Biotopverbund kommt für den Schutz und die Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten, für die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen und für die Verbesserung des Zusammenhangs des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 entsprechend eine enorme Bedeutung zu. Der Biotopverbund ermöglicht zugleich Ausweich- und Wanderungsbewegungen von Populationen klimasensibler Arten, die infolge des erwarteten Klimawandels notwendig sind. Die Ursachen des Artenschwundes, der übermäßige Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft kommen überwiegend im Offenland zum Tragen. Der gegenwärtige Rückgang der Biodiversität ist in seiner Dramatik deshalb hauptsächlich in landwirtschaftlich geprägten sowie aquatischen Lebensräumen zu beobachten. Die gesetzlichen Regelungen zur Schaffung eines Biotopverbundes berücksichtigen dies bisher nicht ausreichend. Eine wirksame Sicherung des Biotopverbundes erfordert eine flächendeckende planerische Sicherung des Biotopverbundes.

Zu 4.: § 33a Erhalt von Streuobstbeständen

Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäcker sind von besonderer Bedeutung als Lebensraum für besonders geschützte Arten. Sie sind eine besondere Form der Kulturlandschaft. Baden-Württemberg trägt im Vergleich zu anderen Bundesländern eine europaweite Verantwortung für diese Kulturlandschaftslebensräume. Streuobstwiesen befinden sich zumeist in Ortsrandlage, ein Schutzbedarf resultiert daher aus der Inanspruchnahme für Bebauungen. Für einen wirksamen Schutz wurden vergleichsweise strenge Anforderungen an den Ausgleich und damit gleichzeitig an die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz formuliert. Es soll für Streuobstbestände analog zu § 9 WaldG Baden-Württemberg ein Erhaltungsgebot gelten. Dies wurde bereits 1983 von der Landesanstalt für Umwelt (LFU) in der Veröffentlichung „Schutz von Streuobstbeständen“ vorgeschlagen.

Zu 5.: Neufassung des § 34

Die nun aufgeführten Schutzgebiete haben alle eine Naturschutzfunktion und sind bedeutsam für den Erhalt der Artenvielfalt. Pestizide sind toxisch und tragen maßgeblich zum

Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens Artenschutz „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“

Fortsetzung von Seite 5

Artensterben bei. Auch in Schutzgebieten nimmt das Artensterben drastische Ausmaße an. So wurde in der Studie: „More than 75 per-cent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas“ nachgewiesen, dass zwischen den Jahren 1989 und 2015 die Biomasse von Fluginsekten in Schutzgebieten in Deutschland um mehr als 75 % zurückgegangen ist.

Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge – aber auch „Kollateralschäden“ an anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des

Vorkommens einzelner Arten wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewesen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der

Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa kann also nur erhalten werden, wenn die Verwendung von solchen Mitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird (Geiger u.a. 2010: „Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on European farmland“). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IPBES 2016).

Zu 6.: Änderung des § 71

Um den Betroffenen eine Anpassung zu ermöglichen, wird eine Übergangsfrist eingeführt.

Zu 7.: Aufgrund der Gesetzesänderung ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2: Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Einfügung der §§ 2a und 2b

§ 2a

Die ökologische/biologische Produktion bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, die u.a. auf beste umweltschonende Praktiken, ein hohes Maß der Artenvielfalt und den Schutz der natürlichen Ressourcen abzielt (Erwägungsgrund (1) zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007). Ein auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 betriebener ökologischer Landbau ist unter anderem aufgrund der strengen Beschränkung des Einsatzes von Pestiziden schonender für die Artenvielfalt (Sanders, Hess (2019): „Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft“). Um dem Insektensterben wirksam gegenzusteuern wird das Ziel festgelegt, den Anteil der ökologischen Landwirtschaft stetig auszubauen, wobei bis zum Jahr 2025 mindestens 25 %, bis 2035 mindestens 50 % der landwirtschaftlichen Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes

zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils gültigen Fassung bewirtschaftet werden sollen.

§ 2b

Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht negativ auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge – aber auch „Kollateralschäden“ an anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des Vorkommens einzelner Arten wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewesen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde

in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa kann also nur erhalten werden, wenn die Verwendung von Mitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird. Deshalb muss der Einsatz von Pestiziden reduziert werden (Geiger u.a. 2010: „Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on European farmland“). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IPBES 2016).

Zu Artikel 3: Inkrafttreten
Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.“

Singen, 18. September 2019

gez. Bernd Häusler
Oberbürgermeister der Stadt Singen

Hohentwiel-Gewerbeschule im Stadtarchiv

Auf Spurensuche in der Lokalgeschichte

22 Schülerinnen und Schüler der 12. Klasse der Hohentwiel-Gewerbeschule besuchten gemeinsam mit ihrem Lehrer das Stadtarchiv, um am archivpädagogischen Workshop „Saalschlachten zwischen KPD und NSDAP am Ende der Weimarer Republik“ teilzunehmen. In einer halbstündigen Magazinführung erläuterte Stadtarchivarin Britta Panzer ihre Aufgaben an Hand zahlreicher Beispiele „zum Anfassen“.

Die jungen Leute erfuhren dabei Spannendes über die notwendige Klimatisierung eines Archivmagazins und die Kriterien zur Auswahl von geeigneten Quellen zur Dokumentation der Stadtgeschichte: „Als Archivarin muss man vor allem

Eines können: Wegschmeißen!“.

Im neuen Benutzersaal durften die Schüler anschließend selbst recherchieren. Dabei stand die Frage im Vordergrund, welches Bild sich anhand der Dokumente von den Saalschlachten ergibt und wie darüber berichtet wurde. In der Abschlussdiskussion waren sich die Schüler einig, dass man nicht nur den historischen Kontext bei Recherchen zu stadtgeschichtlichen Themen mit einbeziehen muss, sondern auch sehr genau hinschauen sollte, woher eine Information stammt. Sie zogen einhellig das Fazit, dass die Veranstaltung „sehr interessant war – wir hätten noch länger ‚wühlen‘ können!“.

Auch der Lehrer, der für den Bereich Allgemeinbildung zuständig ist, zeigte sich begeistert: „Ich komme im nächsten Frühjahr auf jeden Fall mit einer anderen Klasse wieder!“

Das archivpädagogische Angebot steht allen Singener Schulen (ab Klasse 9) offen, inhaltlich orientiert es sich an den Themen des Geschichtswettbewerbs des Bundespräsidenten. Auf Anfrage können aber auch andere Themen erarbeitet werden.

Bei Interesse kann man einfach einen Termin vereinbaren:
Telefon 07731/85-253,
www.stadtarchiv-singen.de



Die neue Rollstuhlschaukel im Hegau-Jugendwerk hat viele „Väter und Mütter“ (von links): Pflegedirektorin Ina Rathje, die Spender Philipp Zimmermann mit Junior und Pietro Torre, Dr. Andreas Weidmann (Ärztlicher Direktor), Patientin Leonie, Clemens Fleischmann, stellvertretender Vorsitzender des Fördervereins, Heinz Brennenstuhl, Fördervereinsvorsitzender, Uwe Eisch, Präsident des Golfclubs Steißlingen, Pfleger Vincent (Kinderhaus) und Ute Schröder (Einkauf HJW).

Rollstuhlschaukel dank Spenden möglich

Schaukeln macht glücklich. Davon konnten sich die Ehrengäste der kleinen Einweihungsfeier im Hegau-Jugendwerk (HJW) selbst überzeugen. Dank vieler Spenden, die im vergangenen Jahr eingegangen sind, konnte eine Rollstuhlschaukel für die kleinen und größeren Patientenkinder angeschafft werden.

Heinz Brennenstuhl, Vorsitzender des Fördervereins des HJW, konnte neben Mitarbeitern, Patientenkidern und deren Eltern, Vertretern des Fördervereins und Gailingens Bürgermeister Thomas Auer zahlreiche Spender begrüßen. Sie hatten mit ihren Aktionen die Rollstuhlschaukel erst möglich gemacht.

Hegau-Jugendwerk Gailingen

Schülerin aus Öhningen erpaddelt Spende

Mit einer ungewöhnlichen Aktion hat Maleen Massler aus Öhningen an ihrem 19. Geburtstag Spenden für das Hegau-Jugendwerk (HJW) in Gailingen gesammelt: Sie ist von ihrem Wohnort zu ihrem Schulort gepaddelt – mit ihrem neuen Stand-up-Paddle Board, ihre Mutter Beate Massler hatte sie dabei begleitet. Zwischen Öhningen und Hegne, wo die junge Frau am Marianum des Klosters Hegne ihre Erzieherinnen-ausbildung macht, liegen 22 Kilometer mit Überquerung des offenen Wassers ab Horn; sechseinhalb Stunden hat die Schülerin dafür gebraucht, inklusive einer kleinen Pause in Gaienhofen.

Maleen Massler hat sich jede Stunde auf dem Board versilbern lassen und war selbst überrascht, wie viele Menschen aus ihrem Freundes- und Bekanntenkreis und von ihrer Schule spontan bereit waren, ihre Spende zu unterstützen. Am Ende kamen 1.111,11 Euro zusammen, die sie nun im Hegau-Jugendwerk an Dr. Andreas Weidmann, Ärztlicher Direktor des HJW, und Pflegedirektorin Ina Rathje überreichte – mit dem Wunsch, damit etwas anzuschaffen, das den Patienten und deren Angehörigen Freude bereitet. Bei einer gemeinsamen Besichtigung der Einrichtung kam die Idee auf, eine Spielecke für Geschwisterkinder im Eltern-Appartementhaus einzurichten. Maleen Massler wur-

Besonders hob Brennenstuhl das Engagement des Mega-Marsch-Sponsorenläufers Pietro Torre aus Engen hervor, der im vergangenen Jahr rund 45 Kilometer für den guten Zweck gegangen war und dabei rund 4.000 Euro Spenden gesammelt hatte.

Auch andere Sportler hatten sich in den Dienst der guten Sache gestellt: Das Jugendturnier des FC Öhningen brachte 2.000 Euro ein, das Benefizfußballturnier 2018 rund 2.100 Euro, das Turnier des Golfclubs Steißlingen mit seinem alljährlichen Hegau-Jugendwerk-Turnier 1.000 Euro und das Benefizturnier der Damengolfabteilung des

Golf-Clubs Konstanz hatte 5.900 Euro beigesteuert.

Weitere Spenden kamen von Philipp Zimmermann aus Öhningen, der Narrenzunft Eichelklauber und der Gailingener Feuerwehr, vertreten durch Patrick Gansser von dm Gailingen, der Volksbank Schwarzwald-Baar Hegau, der Rielasinger Kirchengemeinde St. Bartholomäus und der Klasse 4b der Scheffelschule sowie vielen anderen Spendern.

Sie alle machten es möglich, dass der Förderverein letztlich die komplette Schaukelanlage inklusive Erdarbeiten und Sicherheitszaun im Wert von rund 25.000 Euro komplett aus Spenden bezahlen konnte.



Sie alle freuen sich über die tolle Aktion von Maleen Massler (Zweite von rechts) zu Gunsten des Hegau-Jugendwerks – von links: Pflegedirektorin Ina Rathje, Mutter Beate Massler und Dr. Andreas Weidmann, Ärztlicher Direktor des HJW.

de von Weidmann gebeten, dazu ihre eigenen Ideen einzubringen. Er lobte das Engagement der 19-jährigen, als etwas „ganz Besonderes“. Schon alleine die „Idee an sich ist wichtig“, betonte Weidmann. Im Hegau-Jugendwerk in Gailingen, einem neurologischen Krankenhaus und Rehabilitationszentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, sind alle Zusatzangebote, auch die Eltern- und Geschwisterkinderbetreuung, spendenfinanziert.

Die Anregung für die Spendenaktion kam von der Schule. Im Rah-

Neue Koordinatorin des Krebszentrums Hegau-Bodensee

Das Krebszentrum Hegau-Bodensee hat eine neue Koordinatorin. Anja Dürr-Pucher (52). Sie übernimmt diese Aufgabe von der langjährigen Vorgängerin Silke Asal, die Ende Juni auf eigenen Wunsch das Unternehmen verließ und ein bestes bestelltes „Feld“ hinterließ. Anja Dürr-Pucher ist seit dem 15. Mai im Haus und wurde von ihrer Vorgängerin noch gut eingearbeitet. Aktuell hat sie eine 50-Prozent-Stelle, ab September wird sie die Koordination in Vollzeit machen.

Bislang war die gebürtige Koblenzerin, die in Bonn Jura und später noch Sozialmanagement mit Schwerpunkt Qualitätsmanagement studiert hat, bei der Lebenshilfe Singen-Hegau e.V. als Geschäftsführerin tätig. Davor fungierte die Volljuristin vier Jahre lang als Fachbereichsleiterin beim Diakonischen Werk.



Anja Dürr-Pucher ist die neue Koordinatorin des Krebszentrums Hegau-Bodensee.

An der Koordinatorenarbeit für das Krebszentrum Hegau-Bodensee reizt Dürr-Pucher besonders die Mischung aus Qualitätsmanagement und Außendarstellung.

Das gut vernetzte und qualitätsbasierte Arbeiten liegt ihr; sie will mithelfen, die fünf zertifizierten Zentren am Klinikum Singen (Gynäkologisches Zentrum, Brust-, Darm- und Prostatazentrum sowie das übergeordnete Onkologische Zentrum) plus den onkologischen Schwerpunkt in Zusammenarbeit mit dem Klinikum Konstanz weiter zu entwickeln, weil die durch Zertifizierung nachweisbare Qualität im Angebotsdschungel des Gesundheitswesens immer bedeutender wird – für die Patienten, aber auch für die Außendarstellung eines Klinikums.

Außerdem möchte sie sich um die Spendenakquise kümmern, damit die Angebote wie Onko-Café oder Onko-plus-Programm, die Klinikclowns, die Maltherapie und die Aromaöltherapie auch zukünftig den an Krebs erkrankten Patienten angeboten werden können.

„meineZukunft!“

Die Messe für Job, Bildung und Karriere

Unter dem Titel „meineZukunft!“ findet am Samstag und Sonntag, 28. und 29. September, jeweils von 10 bis 16 Uhr in der Stadthalle Singen eine Messe für Job, Bildung und Karriere statt. Der Eintritt ist frei.

Die ausstellenden Unternehmen bieten Karrieremöglichkeiten für Menschen, die sich beruflich neu orientieren möchten, Fach- und Führungskräfte aus dem Umland, die in die Region ziehen möchten, Hochschulabsolventen und Studierende auf der Suche nach Praktika

und Abschlussarbeiten, Arbeitnehmer auf der Suche nach Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Fachkräfte, die in der Karriere den nächsten Schritt planen.

Ein großes Rahmenprogramm mit Workshops, Seminaren und Aktionen rundet die Messe ab. Als erste Messe der Region verbindet „meineZukunft!“ eine Jobbörse mit einer Karriereemesse. Bei den Vorträgen geht es unter anderem ums richtige Bewerben, den Weg zurück ins Berufsleben für Menschen über 50

Jahre, bessere Karrierechancen für Menschen mit Migrationshintergrund, um Weichenstellungen für Studienwechsler, Studienabbrecher und Absolventen, um Förder- und Qualifizierungsangebote der Agentur für Arbeit, Studieren neben dem Job mit einem Fernstudium sowie um psychologische Bremsen, die manchmal Erfolg und Selbstverwirklichung im Weg stehen. Eine Terminvereinbarung mit den Ausstellern der Messe ist auf der Messehomepage möglich (www.meinezukunft.ag/singen).

Fragen zum Cano?

Für alle Fragen zur Baustelle für das neue Shopping-Center Cano und zum Bauablauf hat die ECE eine eigene E-Mail-Adresse eingerichtet: baustelle-cano@ece.com

Theatertaxi

Die Theatertaxi-Haltestelle befindet sich in der Tiefgarage der Stadthalle – gegenüber dem TG-Eingang.

Die Konten der Bürgerstiftung Singen:
• Sparkasse Hegau-Bodensee
IBAN: DE93 6925 0035 0004 4118 49

• Volksbank eG Schwarzwald Baar Hegau
IBAN: DE37 6949 0000 0027 8194 00

Spenden willkommen
Wer die segensreiche Arbeit der Bürgerstiftung unterstützen möchte, kann dies gerne auch mit einer kleineren Geldspende tun.

